



Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Oberbürgermeister der Stadt Plauen
Herrn Steffen Zenner
Unterer Graben 1
08523 Plauen

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Barbara Metz
Tel. +49 30 2400867-74
Fax +49 30 2400867-19
kreislauf@duh.de
www.duh.de

15. September 2023

Antrag zur Umsetzung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll in Plauen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Deutsche Umwelthilfe (DUH) setzt sich seit vielen Jahren als bundesweit tätiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband für die Vermeidung von Abfällen und die Förderung umweltfreundlicher Mehrwegsysteme ein. **Im Rahmen der Kampagne „Plastikfreie Städte“ haben wir Sie bereits im Juli 2022 angeschrieben und aufgefordert, fünf wichtige Maßnahmen zur Plastikreduktion und Mehrwegförderung umzusetzen.** Wir möchten uns mit diesem erneuten Schreiben nach dem aktuellen Stand der Umsetzung erkundigen.

Leider hat das Thema seither nicht an Aktualität verloren: Alleine in Deutschland werden pro Jahr 3 Milliarden Kaltgetränkebecher, 2,8 Milliarden Heißgetränkebecher sowie 4,3 Milliarden Essensboxen verbraucht. Zusammen mit weiteren Einwegprodukten belasten diese Wegwerfprodukte das Klima mit 830.000 Tonnen CO₂. Die Lösung des Problems liegt auf der Hand: Mehrwegsysteme vermeiden durch häufige Wiederverwendung Abfälle und sind somit auch ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Durch den Umstieg von Einweg auf Mehrweg könnten hingegen 490.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

In den letzten Jahren wurden auf bundespolitischer Ebene Maßnahmen eingeführt, die den massiven Verbrauch von Einwegverpackungen reduzieren sollten. Leider konnten die seit Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) sowie die zum Januar 2023 eingeführte Mehrwegangebotspflicht den anfallenden Einwegmüll nicht signifikant reduzieren. Auch die ab 2024 geltenden Verpflichtungen des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) werden aufgrund zu geringer Einzahlungsbeträge der Unternehmen keine entsprechende Lenkungswirkung entwickeln können. Um eine wirksame Eindämmung der Einwegflut zu erreichen, müssen bestehende Gesetze nachgeschärft und zusätzliche mehrwegfördernde Maßnahmen eingeführt werden.

Nur das gemeinsame Handeln aller politischen Ebenen kann das Problem wachsender Einwegmüllberge in den Griff bekommen. Wie das erfolgreich gelingen kann, stellt besonders die Stadt Tübingen mit ihrer seit Januar 2022 geltenden kommunalen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen unter Beweis. **Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in**

Leipzig¹⁸⁴ vom 24.5.2023 haben Städte und Gemeinden nun Rechtssicherheit solche örtlichen Verbrauchssteuern auf Einweg-Verpackungen erheben zu können. Mit dieser wirksamen Maßnahme können sie zu sauberen Innenstädten sowie Klima- und Ressourcenschutz durch die Förderung von Mehrwegsystemen beitragen.

Gemeinsam mit zahlreichen engagierten Bürger*innen fordern wir Sie deshalb erneut auf, Maßnahmen zur Abfallvermeidung umzusetzen – für weniger Müll im öffentlichen Raum und öffentlichen Gebäuden, für mehr Klimaschutz und die Schonung begrenzt vorhandener Ressourcen!

Wir beantragen hiermit die Umsetzung der folgenden fünf Maßnahmen:

1. **Konsequente Kontrollen der Mehrwegangebotspflicht.** Städte sollten über Kontrollen und die Sanktionierung von Verstößen sicherstellen, dass Gastronomiebetriebe die seit 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht nach §33 VerpackG einhalten und Mehrweg-Takeaway-Verpackungen für Getränke und Speisen anbieten.
2. **Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer** auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in **Einwegverpackungen**, wie sie beispielsweise in Tübingen beschlossen wurde.
3. **Untersagung des Einkaufs von Einwegverpackungen** (bspw. Einweg-Plastikflaschen, Einweggetränkebecher oder Kaffeekapseln) in den **öffentlichen Beschaffungsrichtlinien**, wie es zum Beispiel in Hamburg erfolgt ist.
4. Einführung und Umsetzung eines verbindlichen **Mehrweggebots für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund.**
5. **Konsequenter Vollzug des Pflichtpfandes auf Einweg-Plastikflaschen und Getränkedosen.** Aufgrund des illegalen pfandfreien Verkaufs von Einweggetränkeverpackungen in vielen Kiosken, Trinkhallen und Spätverkaufsläden landen besonders viele Plastikflaschen und Dosen in der Umwelt. Dies muss durch **Kontrollen** und das Verhängen von **Bußgeldern** gestoppt werden.

Begründung:

Trotz der seit Januar 2023 geltenden Mehrwegangebotspflicht für die Gastronomie gehen weiterhin täglich tausendfach vermeidbare Einwegverpackungen für Getränke und Speisen zum Mitnehmen über die Ladentheken. Das liegt unter anderem daran, dass sich viele Betriebe immer noch nicht oder nur eingeschränkt an die Mehrwegangebotspflicht halten, wie [Tests der Deutschen Umwelthilfe](#) belegen. Es ist daher einerseits notwendig, dass Städte die Einhaltung der Mehrwegangebotspflicht kontrollieren und bei Verstößen Sanktionen aussprechen. Andererseits müsste die tatsächliche Nutzung von Mehrwegbehältnissen angeregt werden, um eine Lenkungswirkung zu erreichen. Seit der Einführung der örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Verpackungen in der Stadt Tübingen ist die Anzahl der mehrweg anbietenden Gastronomiebetriebe sowie die Nutzung der entsprechenden Behältnisse sprunghaft angestiegen, was die Wirksamkeit solch einer Steuer demonstriert. Die Vermüllung des öffentlichen Raums durch Einwegverpackungen ist sichtbar zurückgegangen.

Mehrweggebote geben einen klaren Rahmen für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie in kommunalen Einrichtungen, ausschließlich auf klimafreundliche Verpackungen zu setzen. Zudem kann eine Negativliste, welche bestimmte Einwegprodukte von der öffentlichen Beschaffung ausschließt, den Beschaffungsstellen enorm erleichtern, eine Vielzahl problematischer Produkte von der Beschaffung auszunehmen, ohne auf aufwändige Ausschreibungsverfahren oder Leistungsbeschreibungen zurückgreifen zu müssen. Die öffentliche Hand kann so ihrem Vorbildcharakter gerecht werden.

¹⁸⁴ Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts unter <https://www.bverwg.de/pm/2023/40>.

Da der Klimawandel und die Auswirkungen des Raubbaus an unserer Natur immer schneller voranschreiten, muss jetzt gehandelt werden. Deshalb fordern wir Sie dazu auf, schnellstmöglich tätig zu werden und die vorgeschlagenen Maßnahmen für weniger Abfall und mehr Klimaschutz umzusetzen.

Wir bitten Sie, **die Online-Umfrage auf LimeSurvey** zur Durchführung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll unter folgendem Link **bis zum 13. Oktober 2023** auszufüllen:

<https://umfrage.duh.de/718463?token=V9wizOFZUc6xuiv&lang=de>

Schon im Voraus möchten wir uns für Ihre Mühe und das Beantworten der Fragen bedanken.

Für Rückfragen oder Anmerkungen wenden Sie sich gerne unter kreislauf@duh.de an Katharina Campe und Theresa Grabmeier. Weiterführende Informationen zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen finden Sie unter folgendem Link: https://umwelthilfe-my.sharepoint.com/:f/g/personal/grabmeier_duh_de/EsNJYyTkyRCjTzSyUttU54BYHTWGFch0UCYTQLK8m-Ejg?e=4GWalb

Abschließend möchten wir Sie einladen, an einem von der DUH organisierten, kostenlosen Online-Fachseminar für Kommunen am 20.09.2023 um 9.30 Uhr teilzunehmen. Neben kommunalen Möglichkeiten zur Förderung von Mehrwegsystemen geht es vor allem um die Umsetzung einer Verpackungssteuer. Anmeldung und weitere Infos unter: <https://mehrweg-mach-mit.de/mach-mit/seminarangebote/>.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Metz
Bundesgeschäftsführerin

Anlage Kommunale Mehrweg-Vorreiter:innen

Beispiel Tübingen

Die Universitätsstadt Tübingen hat im Januar 2022 eine Verpackungssteuer eingeführt. Diese gilt materialunabhängig für Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck(-sets), welche für den Verzehr von Speisen und Getränken noch im Verkaufsraum, in der Nähe oder für unterwegs ausgegeben werden. Die Anzahl an mehrweg anbietenden Gastronomiebetrieben sowie die Nutzung von Mehrwegbehältnissen ist seit der Einführung sprunghaft angestiegen. Ein entsprechender Rückgang des Verpackungsmülls lässt sich im Stadtbild deutlich beobachten.

Beispiel Hamburg

Mit einem Einkaufsvolumen von jährlich rund 350 Milliarden Euro kann die öffentliche Hand dazu beitragen, nachhaltige Mehrwegprodukte am Markt weiter zu etablieren. In Hamburg wurde Anfang 2016 ein Leitfaden für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung verabschiedet, der es Hamburger Ämter, Behörden und Einrichtungen mithilfe einer Negativliste untersagt, Kaffeemaschinen mit Alukapseln, Mineralwasser in Einwegflaschen oder Einweggeschirr einzukaufen.

Beispiel München

Bei der Ausrichtung oder Genehmigung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum haben Städte die Möglichkeit, in Ihrer Abfallsatzung für solche Events Mehrweggebote für die Ausgabe von Speisen und Getränken zu erlassen. Besonders abfallarme Veranstaltungen sind die Erlanger Bergkirchweih und das Münchener Oktoberfest, die jedes Jahr Millionen von Besucher:innen anlocken. Durch den konsequenten Einsatz von Mehrwegsystemen und einer vorbildlichen Abfalltrennung vor und hinter den Kulissen konnte das Oktoberfest im Jahr 2022 die Restmüllmenge pro Besucher:in auf 145 Gramm senken.

Informationen zur Datenverarbeitung und zur Veröffentlichung der Teilnahme an Anfragen/Umfragen

Als Umwelt- und Verbraucherschutz-Organisation wollen wir mit dieser Anfrage den aktuellen Umgang mit dem Thema beleuchten, um die Öffentlichkeit über den Stand der praktischen Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen zu informieren.

Hierzu können die Antworten der angefragten Organisationen (z.B. juristische Personen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts) zusammengefasst oder als Einzelergebnisse veröffentlicht werden. Die Namen der Ansprechpartner bei den angefragten Organisationen und andere personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht. Die Rückantworten mit den Kontaktdaten der Ansprechpartner werden für evtl. Rückfragen und, um die Entwicklungen beim jeweiligen Thema zu dokumentieren, gespeichert. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 (1) f) DSGVO.

Für die personalisierte Zusendung von Anfragen/Umfragen verwenden wir Kontaktdaten aus unserer Datenbank, öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Telefon-/Branchenverzeichnisse), aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Internet) oder von Adressdienstleistern. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 (1) f) DSGVO.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Deutsche Umwelthilfe e.V. finden Sie unter www.duh.de/datenverarbeitung.